



AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM WASSERREGLEMENT UND ZU DEN TARIFBESTIMMUNGEN ZUM WASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 72 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 EINFAMILIENHAUS

¹Ein Einfamilienhaus verfügt über nicht mehr als eine Wohnung.

²Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 2 KOSTEN FÜR KONTROLLEN, REPARATUREN ODER DEN ERSATZ VON ANSCHLUSSLEITUNGEN (§ 17 ABS. 3 REGLEMENT)

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten und die übrigen Kosten auf seiner Parzelle. Die Wasserversorgung Birsfelden bezahlt den Leitungsbau und die Grabarbeiten auf der Allmend.

Birsfelden, 20. Juli 2004, GRB Nr. 774

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

H. Holm

W. Ziltener